



Tagesordnung III Punkt 6 der öffentlichen Sitzung am 28. September 2023

Vorlagen-Nr. 23-V-51-0040

Neue Satzung Kindertagespflege - Verbesserung der Vergütungsstruktur

Beschluss Nr. 0338

1. Es wird zur Kenntnis genommen:

- 1.1 Kindertagespflege für unter 3-jährige Kinder gemäß § 24 SGB VIII ist gleichrangig neben der kindgemäßen Förderung in Kindertageseinrichtungen, um den Rechtsanspruch auf Kindertagesbetreuung zu erfüllen. Dabei trägt die Kindertagespflege zur Wahlfreiheit der Betreuungsform für die Eltern bei und erzeugt deutlich geringere Kosten als die institutionelle Tagesbetreuung in Kindertageseinrichtungen. Inzwischen ist die Versorgungsquote in 2022 um 0,4 Prozentpunkte zurückgegangen, weil Kindertagespflegepersonen ihre Tätigkeit aufgrund des Kostendrucks aufgegeben haben. Damit fehlen nun rund 200 Betreuungsplätze zusätzlich. Es besteht also im Bereich der Tagespflege ein dringender Handlungsbedarf, um den Rechtsanspruch von Wiesbadener Kindern zu gewährleisten.
- 1.2 In der Kindertagespflege sind in 2021 und 2022 bereits Plätze für Kinder weggefallen, da Kindertagespflegepersonen keine leistungsgerechte Förderleistung mehr erhalten. Es erfolgte keine Anpassung der Leistungen seit 2018. Gleichzeitig sind die Kosten für Miete und Lebensunterhalt signifikant gestiegen.
- 1.3 Zum Ausgleich der hohen Inflationkosten sowie der in 2022 außerordentlich gestiegenen Energie- und Lebenshaltungskosten wurden bereits mit Beschluss des Magistrates Nr. 0449 vom 27. Juni 2023 (SV 23-V-51-0025) höhere Entgelte für 2023 beschlossen; die Beschlussfassungen des zuständigen Ausschusses und der Stadtverordnetenversammlung stehen allerdings noch aus. Ab 2024 soll nun eine dauerhafte Anpassung der Geldleistungen für die Wiesbadener Tagespflegepersonen beschlossen werden. Dabei wurde der 2023 gültige TVöD SuE 4 zugrunde gelegt, weil die eigenständige Tätigkeit einer Kindertagespflegeperson mit der Tätigkeit einer sozialpädagogischen Assistenz, die eine schwierige fachliche Tätigkeit ausübt, vergleichbar ist. Zusätzlich erhalten Kindertagespflegepersonen eine Pauschale für mittelbare Tätigkeiten und Zeiten der Vor- und Nachbereitung in Höhe von 75,00 Euro unabhängig vom Betreuungszeitmodell. Die Sachkosten werden pauschaliert und richten sich nach dem Umfang der Betreuungszeit. Die Sachkostenpauschale erhöht sich bei Gewährleistung einer kontinuierlichen, bindungsorientierten Vertretung (Vertretungspauschale) und bei Anmietung von Räumen zur Ausübung der Kindertagespflege in anderen Räumen (Mietzuschuss).

1.4 Die Festlegung von Stufenmodellen bei Betreuungszeiten ist gesetzlich nicht vorgesehen. Die vorgesehene Regelung schränkt daher die Vertragsfreiheit der Tagespflegepersonen und der Eltern ein. Um den gesetzlichen Auftrag der Kindertagespflege im Rahmen der täglichen Arbeit der Verwaltung jedoch gewährleisten zu können, wurden die Zeitmodelle aus zwingenden Praktikabilitätsgründen so bereits in 2018 satzungsgemäß festgelegt. Bei der Anwendung dieser Regelung sind seither keine Probleme entstanden. Auch die sich aus den verschiedenen Betreuungsmodellen unterschiedlich ergebenden Vergütungsmodelle bedürften rechtlich an sich einer detaillierteren Ausgestaltung. Der Verzicht hierauf ist aus Gründen der Praktikabilität erforderlich. Im Hinblick auf eine konsensuale Ausgestaltung sind alle hier eingebrachten Änderungen der Satzung im Vorfeld mit dem Sprechergremium der Wiesbadener Kindertagespflegepersonen abgestimmt worden.

1.5 Kindertagespflege ist ein Ort der Bildung, Betreuung und Erziehung. Damit Kindertagespflegepersonen ihre gesetzliche Aufgabe umsetzen können, müssen sie sich kontinuierlich weiterbilden und qualifizieren. Die Landeshauptstadt Wiesbaden hält dafür ein Angebot an jährlich stattfindenden Fort- und Weiterbildungen vor. Für diese gesetzlichen Anforderungen sind zwei Fortbildungstage pro Jahr notwendig.

1.6 Die seit 2018 unveränderte Einkommenssituation von Kindertagespflegepersonen (KTPP) sieht folgendermaßen aus:

Derzeitige Vergütung/	Derzeitige Vergütung Kind/Monat	Bruttostundenlohn pro Kind (Stand 2022)	Pflegeerlaubnis für max. fünf Kinder	Brutto-Stundenlohn / Umsatz (Stand 2022)
Vollzeit (47,5 Std.)	636,23 €	3,35	max. fünf Kinder	16,74
Mit Kinderbrücke (KB) 25 % - Aufschlag	780,52 €	4,11	max. drei Kinder	12,33
Teilzeit (37,5 Std.)				
ohne KB	482,57 €	3,22	max. fünf Kinder	16,09
mit KB+ 25 % Aufschlag	596,48 €	5,98	max. drei Kinder	11,93
Teilzeit (27,5 Std.)				
ohne KB	351,37 €	3,19	max. fünf Kinder	15,97

1.7 Teil der zu beschließenden neuen Satzung über die Förderung der Kindertagespflege ist auch eine Anpassungsklausel zur jährlichen Angleichung der Geldleistungen auf Grundlage der Jugendhilfekommission.

- 1.8 Der angespannte, hochpreisige Wohnungsmarkt in Wiesbaden verdrängt Wiesbadener Kindertagespflegepersonen in Landkreise des Umlands. Um neuen Tagespflegepersonen teilweise erforderliche und vom Vermieter nicht zu vertretende Herrichtungsmaßnahmen (Unfallschutz, kindgerechte Umgebung usw.) zu ermöglichen, unterstützt die Landeshauptstadt Wiesbadener Kindertagespflegepersonen mit einem Investitionszuschuss, wenn diese Räume für die Kindertagespflege anmieten. Dieser beträgt zukünftig pro Kindertagespflegeperson maximal einmalig bis zu 10.000 Euro.
2. Es wird beschlossen:
- 2.1 Der als Anlage zur Sitzungsvorlage beigefügte Entwurf der „Satzung über die Förderung der Kindertagespflege und die Erhebung von Kostenbeiträgen für die Betreuung von Kindern in Kindertagespflege der Landeshauptstadt Wiesbaden (Kindertagespflegesatzung)“ (inklusive deren Anlagen 1, 2 und 3) wird als Satzung beschlossen.
- 2.2 Die nach § 23, Absatz 2, Satz 1 und 2 SGB VIII monatlich zu zahlenden laufenden Geldleistungen werden jährlich angepasst. Hierfür werden die Steigerungsraten der Jugendhilfekommission herangezogen.
- 2.3 Die hierfür notwendigen Mittel in Höhe von 800.000 EUR jährlich wurden als weiterer Bedarf 2024/2025 im Rahmen der Haushaltsanmeldung angemeldet. Steigerungen für das Jahr 2025 sind hierbei nicht berücksichtigt.
- 2.4 Um Kindertagespflegepersonen, die nicht in eigenen Räumen arbeiten können, die Bildung, Erziehung und Betreuung von Kindern in angemieteten Räumen zu ermöglichen, erhalten diese auf Antrag eine Zulage von einmalig bis zu 10.000 Euro für notwendige Um- und Einbaumaßnahmen, die nicht vom Vermieter geleistet werden. Die Deckung dieser Kosten erfolgt aus dem Budget der Abteilung Kindertagesstätten und Kindertagespflege.

(antragsgemäß Magistrat 05.09.2023 BP 0674)

Dem Magistrat
mit der Bitte um weitere Veranlassung

Wiesbaden, 28.09.2023
im Auftrag

Dr. Heimlich

Der Magistrat
-16 -

Wiesbaden, 28.09.2023
im Auftrag

Dezernat VI
mit der Bitte um weitere Veranlassung

Dezernat III
mit der Bitte um Kenntnisnahme

Bock